

## Sera, Impfstoffe und Antigene (Mittel)

### Allgemeines zur Aufbewahrung, Anwendung und Abgabe

Sera, Impfstoffe oder Antigene (Mittel) werden nur in Betriebsräumen der tierärztlichen Hausapotheke vorrätig gehalten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 TierimpfstoffV).

Es werden, da keine Ausnahme vorliegt, vom behandelnden Tierarzt nur zugelassene immunologische Tierarzneimittel (Mittel) abgegeben oder angewendet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 TierGesG).

Es werden keine Mittel abgegeben, deren Verfalldatum abgelaufen ist (§ 42 Abs. 3 TierimpfstoffV).

Es werden keine Mittel abgegeben, die in ihrer Qualität erheblich gemindert sind (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 TierimpfstoffV).

Es werden keine Mittel abgegeben, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung unverträglich schädliche Wirkungen haben (§ 42 Abs. 1 TierimpfstoffV).

Es werden keine Mittel abgegeben, die mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 TierimpfstoffV).

Nicht einwandfrei beschaffene oder verfallene Mittel werden vernichtet oder bis zur Vernichtung entsprechend gekennzeichnet gesondert gelagert (§ 45 Abs. 1 Satz 2 TierimpfstoffV i.V.m. § 8 Abs. 3 TÄHAV).

Mittel werden bei Tieren nur vom Tierarzt angewendet, da keine Ausnahme vorliegt (§ 43 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt führt ordnungsgemäß Nachweise über die Herkunft der erworbenen Mittel (§ 40 Abs. 4 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt führt ordnungsgemäß Nachweise über die Abgabe von Mitteln (§ 40 Abs. 4 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt führt ordnungsgemäß Nachweise über den sonstigen Verbleib der Mittel (§ 40 Abs. 4 Satz 2 TierimpfstoffV).

Die Nachweise werden mindestens 5 Jahre vom Tierarzt aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt (§ 40 Abs. 4 Satz 4 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt prüft mindestens einmal jährlich, ob der Bestand der Mittel, der sich aus dem Erwerb und der Abgabe ergibt, mit dem vorhandenen Bestand übereinstimmt (§ 40 Abs. 5 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt führt Aufzeichnungen über Datum und Ergebnis der jährlichen Prüfung seines Bestandes an Mitteln (§ 40 Abs. 5 Satz 2 TierimpfstoffV).

## Abgabe an gewerbsmäßige oder berufsmäßige Tierhalter

Der Tierarzt führt die Anzeige der Mittel-Abgabe vorschriftsmäßig durch (§ 44 Abs. 6 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt gibt Mittel nur an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter und nur für die von ihm behandelten Tiere ab (§ 40 Abs. 3 Satz 2 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt, der Mittel abgibt, betreut regelmäßig den Tierbestand (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt, der Mittel abgibt, hat dem Tierhalter vor der erstmaligen Anwendung des Mittels einen Anwendungsplan ausgehändigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt, der Mittel abgibt, hat den Tierhalter unterwiesen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt, der Mittel abgibt, stellt vor der Anwendung eines Mittels das Erfordernis der Anwendung und die Impffähigkeit der Tiere fest (§ 44 Abs. 3 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt gibt Mittel nur in einer Menge ab, die für die Anwendung bis zur nächsten tierärztlichen Kontrolle ausreicht (§ 44 Abs. 3 Satz 2 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt, der Mittel abgegeben hat, kontrolliert die Tiere zu dem im Anwendungsplan vorgesehenen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 4 Satz 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt gibt keine Mittel ab, die zur Anwendung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen bestimmt sind, da keine Ausnahme vorliegt (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 TierimpfstoffV).

Der Tierarzt gibt keine Mittel ab, die zur Injektion im Rahmen amtlich angeordneter oder durch tierseuchenrechtliche Vorschriften vorgeschriebener Impfungen bestimmt sind (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 TierimpfstoffV).

**Der Tierarzt gibt keine Mittel ab, die zur Durchführung von genehmigten Impfungen im Rahmen wissenschaftlicher Versuche oder des Zulassungsverfahrens bestimmt sind (§ 42 Abs. 4 Nr. 3 TierimpfstoffV i.V.m. § 17c Abs. 4 Nr. 2 TierSG).**

**Die Vorschriften für die Verschreibung von Mitteln werden eingehalten (§ 41 Abs. 1 Satz 2 TierimpfstoffV).**